



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. März 2013 (05.03)
(OR. en)**

7007/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0431 (APP)**

**FREMP 23
JAI 170
COSCE 3
COHOM 31**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	17348/12 FREMP 151 JAI 882 COSCE 31 COHOM 267
Nr. Komm.dok.:	18645/11 FREMP 115 JAI 954 COSCE 23 COHOM 299
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2013-2017 (besonderes Gesetzgebungsverfahren) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Dezember 2011 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "die Agentur") für den Zeitraum 2013-2017 vorgelegt. Nach der Prüfung durch die Vorbereitungsgremien des Rates wurde der Text dem Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 7./8. Juni 2012¹ vorgelegt. Der Rat hat den Text gebilligt und beschlossen, ihn an das Europäische Parlament zur Zustimmung weiterzuleiten.

¹ Siehe Dok. 10615/12 FREMP 83 JAI 375 COSCE 18 COHOM 123.

2. Der Text ist in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeiteten Fassung in Dokument 10449/12 FREMP 81 JAI 366 COSCE 17 COHOM 122 OC 292 wiedergegeben.
3. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung am 13. Dezember 2012² erteilt.
4. Ende 2012 bestand noch ein parlamentarischer Vorbehalt. Aufgrund dieses Vorbehalts konnte der Rat den Text zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig annehmen.
5. Damit die Agentur bis zur Annahme des neuen Mehrjahresrahmens ihre Arbeit fortsetzen kann, richtete der Rat ein Ersuchen an die Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung der Agentur. Dieses Ersuchen enthielt eine Bezugnahme auf das Jahresarbeitsprogramm für 2013, das von der Agentur auf der Grundlage des bestehenden Mehrjahresrahmens angenommen wurde. Die Schlussfolgerungen des Rates wurden am 20./21. Dezember 2012 angenommen.³

II. SACHSTAND

6. Der Parlamentsvorbehalt ist nun aufgehoben worden. Daher kann der Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (10449/12) nun förmlich angenommen werden. Ferner sei auf die Erklärungen hingewiesen, die bei der Annahme des Textes abzugeben sind, auf die sich der Rat im Juni 2012 verständigt hatte und die in Anlage I und II enthalten sind.
7. Die Kommission kündigte auf der Tagung des AStV am 30. Mai 2012 an, dass sie eine Erklärung zum Zeitpunkt der förmlichen Annahme abgeben würde. Der Text dieser Erklärung ist in Anlage III wiedergegeben.

² Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2012 zum Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens (2013-2017) für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (10449/2012 – C7-0169/2012 – 2011/0431(APP)).

³ 17348/13 FREMP 151 JAI 882 COSCE 31 COHOM 267.

III. FAZIT

8. Daher wird der AStV gebeten, das Einvernehmen zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer der nächsten Tagungen
 - a) den Beschluss in der Fassung des Dokuments 10449/12 annehmen;
 - b) die in den Anlagen I und II enthaltenen Erklärungen für das Ratsprotokoll abgeben und
 - c) die in Anlage III enthaltene Erklärung der Kommission für das Ratsprotokoll zur Kenntnis nehmen.

 9. Nach der Annahme wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
-

**Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende
Erklärung des Rates zu nationalen Minderheiten**

Es ist nicht beabsichtigt, in dem Ratsbeschluss den Begriff "nationale Minderheit" zu definieren, und daher berühren die Tätigkeiten der Grundrechteagentur nach Artikel 2 Buchstabe h weder die Definition bzw. die Existenz des Begriffs "nationale Minderheit" nach nationalem Recht noch die diesbezügliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

**Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende
Erklärung des Rates zur Überprüfung des Mehrjahresrahmens**

Vor dem Hintergrund der laufenden Bewertung der Leistungen der Europäischen Agentur für Grundrechte in den ersten fünf Tätigkeitsjahren gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 kommt der Rat überein, etwaige Vorschläge für Änderungen der Verordnung, die die Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung möglicherweise unterbreitet, zu prüfen und in diesem Zusammenhang zu erwägen, diesen Beschluss dahin gehend zu ändern, dass die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in die Liste der Themenbereiche aufgenommen werden. Der Rat verweist ferner auf die Erklärung Nr. 3 des Rates, die bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 vom 15. Februar 2007 abgegeben wurde.

**Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende
Erklärung der Kommission**

Die Kommission bedauert, dass im Rat kein Einvernehmen darüber besteht, die vorgeschlagenen neuen Themenbereiche der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in den neuen Mehrjahresrahmen der Agentur für Grundrechte (2013-2017) aufzunehmen.

Die Kommission erinnert daran, dass infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen Bestandteil des Unionsrechts geworden sind und daher durch den Aufgabenbereich der Agentur abgedeckt sind, wie alle Bereiche, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates in den Zuständigkeitsbereich der Union fallen.

Da diese Themenbereiche nicht in den neuen Mehrjahresrahmen aufgenommen worden sind, wird die Agentur ihre Aufgaben in diesen Bereichen nur auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates ausüben können.
